

MERKBLATT

zur Quellenbesteuerung von im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen

Gültig ab 1. Januar 2021

1. Prostitutionsgewerbe

Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland werden an der Quelle besteuert. Das gilt auch für Personen, die im Prostitutionsgewerbe tätig sind. Die unselbstständige Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig. Als Prostitution gelten Tätigkeiten von Personen, die Handlungen sexueller Art für eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl von Personen gegen Entgelt erbringen (vgl. Art. 2 des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe PGG; BSG 935.90). Die Ausführungen gelten auch für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung C. Arbeitnehmende (qsP) mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland werden an der Quelle besteuert. Das gilt auch für Personen, die im Prostitutionsgewerbe tätig sind.

2. Arbeitgeber im Prostitutionsgewerbe (Schuldner der steuerbaren Leistung SSL)

2.1 Als **Betreiber und Arbeitgeber** gilt, wer Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, die für die Ausübung des Prostitutionsgewerbes bestimmt sind, Kontakte zu potentiellen Kunden vermittelt und für die Infrastruktur eines Erotikbetriebes verantwortlich ist. Als **Erotikbetriebe** gelten beispielsweise Massagesalons, Kontaktbars, Escort-Service, erotische Saunacclubs. Der Betreiber unterliegt der **Bewilligungspflicht** nach Art. 5 PGG. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen (AWA). Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen (bspw. die korrekte steuerliche Abrechnung) verbunden sein.

2.2 Zwischen dem Betreiber und der Person, welche die Prostitution ausübt, besteht ein **Beschäftigungsverhältnis** (BGE 128 IV 170 E. 4). Dieses wird in der Regel in einem schriftlichen **Arbeitsvertrag** für im Prostitutionsgewerbe tätige Personen umschrieben. Dieser enthält die Personalien der Vertragsparteien, Angaben über Beginn, Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Weiter werden der Leistungsinhalt der Arbeitnehmenden im zulässigen Rahmen des Bundesrechts, Lohn, Lohnabzug für Sozialversicherungsbeiträge zuhanden der Ausgleichskassen, obligatorische Krankenpflegeversicherung und Angaben über die Quellensteuerpflicht festgehalten. Wenn kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt,

entbindet dies nicht von der Quellensteuerpflicht. Massgeblich sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich das Vorliegen eines Betriebes im Sinne der vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.1.

2.3 Der Betreiber gilt aus steuerrechtlicher Sicht als Schuldner der steuerbaren Leistung. Er ist verpflichtet, die Abrechnung der Quellensteuern vorzunehmen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten Personen, die Dienstleistungen im Erotikgewerbe erbringen, grundsätzlich als unselbständig erwerbend (BGE 140 II 460; BGE 137 IV 159; BGE 128 IV 170).

3. Prostitution ausübende Personen (quellenbesteuerte Personen)

Der Quellensteuer unterliegen alle unselbständig erwerbstätigen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland und für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ohne Niederlassungsbewilligung oder Schweizer Bürgerrecht und nicht mit einer Person in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe leben, die im Besitz der Niederlassungsbewilligung oder des Schweizer Bürgerrechts sind.

4. Steuerbare Leistung

4.1 Steuerbar sind sämtliche Bruttoeinkünfte, welche die im Prostitutionsgewerbe tätige Person erzielt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vergütung durch den SSL oder die direkt an qsP bezahlt wird.

4.2 Für den Betreiber / die Betreiberin (SSL) ist es oft schwierig, diese Einkünfte mangels zuverlässiger Information und Unterlagen zu ermitteln. Ist dies der Fall, können diese Einkünfte mittels einer Tagespauschalen ermittelt werden (siehe 5.2 und 5.3).

5. Steuerberechnung

5.1 Die Steuerberechnung hat anhand der effektiven Bruttoeinkünfte zu erfolgen.

Geht eine steuerpflichtige Person im gleichen Monat noch mindestens einer anderen Erwerbstätigkeit nach oder erhält sie Ersatzeinkünfte (z.B. Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfalltaggeld, Teilinvalidenrente, usw.), oder wird ihr der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (bspw. tägliche, wöchentliche oder unregelmässige Lohnzahlungen), gilt mindestens der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmendes Einkommen (CHF 5'675.--, Stand 01. Januar 2021). Für den vom Bruttoeinkommen abzuziehenden Betrag ist somit jener Prozentsatz massgebend, der nach dem anwendbaren Tarif bei einem Bruttoeinkommen von CHF 5'675.-- gilt. Liegt das effektive Bruttoeinkommen in einem Monat über diesem Medianwert, gilt der effektive Bruttolohn gleichzeitig als satzbestimmendes Einkommen.

5.2 Können die effektiven Bruttoeinkünfte durch den Betreiber und Arbeitgeber nicht einwandfrei ermittelt werden, erfolgt die Besteuerung aufgrund der im Meldeverfahren deklarierten Arbeitstage mit einer Quellensteuer-Tagespauschale von CHF 25.--. Als Arbeitstag gilt jeder Kalendertag, an welchem die qsP mindestens einen Kunden bedient hat. Der SSL ist verpflichtet, ein entsprechendes Kalendarium der Arbeitstage pro qsP sicherzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht wird die Pauschale von CHF 25.-- für jeden Kalendertag erhoben, für welchen eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt worden oder die Meldung im Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit erfolgte.

5.3 Die Tagespauschale berechnet sich wie folgt:

	CHF
Tageeinkommen (nach Ermessen)	250.00
<u>Monatsbruttolohn 21.667 x CHF 250</u>	<u>5'416.75</u>
Quellensteuerpflichtiges Einkommen	5'416.75
Quellensteuersatz gemäss Tarif A0Y	11.29 %
Quellensteuer pro Monat	541.90
Quellensteuer pro Tag (541.90 / 21.667)	25.00
Tagespauschale	25.00

5.4 Die Steuertabellen mit den anwendbaren Steuersätzen stehen auf der Website des Steueramts Solothurn zur Verfügung.

6. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer

6.1 Die Meldung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Person erfolgt beim Steueramt innert 8 Tagen seit Stellenantritt mit dem Anmeldeformular.

6.2 Die Quellensteuer wird zum Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung fällig. Die Abrechnung der zurückbehaltenen Quellensteuer hat grundsätzlich innert 30 Tagen seit Fälligkeit durch den SSL zu erfolgen.

6.3 Die eingeforderte Quellensteuer ist mit dem auf den Arbeitgeber referenzierten mit der Veranlagung zugestellten Einzahlungsschein innert 30 Tagen einzuzahlen (**Zahlungsfrist**). Zahlt der SSL die Quellensteuer zu spät ein, wird ein Verzugszins in Rechnung gestellt.

6.4 Reicht der SSL die Abrechnung fristgerecht ein, erhält er für seine Mitwirkung eine **Bezugsprovision von 2 Prozent** abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seiner Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

6.5 Der SSL **haftet** vollumfänglich dafür, dass die Quellensteuer entrichtet wird. Wird diese vorsätzlich oder fahrlässig nicht abgeliefert, gilt dies als Steuerhinterziehung.

6.6 Die dem SSL eröffnete Quellensteuerabrechnung des kantonalen Steueramtes, Quellensteuer erfolgt mit anfechtbarer Verfügung.

7. Ausweis über den Steuerabzug

Der SSL stellt der qsP unaufgefordert eine Bescheinigung der abgezogenen Quellensteuer aus.

8. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Abweichende Bestimmungen anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen entbinden nicht von der Quellensteuerpflicht. Massgeblich sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich das Vorliegen eines Betriebes im Sinne der vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.1.

9. Verfügung über Quellensteuerpflicht und -abzug

Sind die qsP oder der SSL mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres vom Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer eine Verfügung verlangen. Diese hält die Steuerpflicht und die abgezogene Quellensteuer fest.

10. Auskünfte

Steueramt des Kantons Solothurn
Quellensteuer
Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 62
quellensteuer.so@fd.so.ch
steueramt.so.ch